

1. Zustandekommen des Vertrages / Voraussetzung für die Stromlieferung

1.1 Der Vertrag kommt durch Zugang der Bestätigung der SWE in Textform unter Angabe des Lieferbeginns, spätestens mit Beginn der Belieferung zustande. Wird der Auftrag bis zum 20. eines Monats abgeschlossen, kann die Belieferung normalerweise zum 1. des übernächsten Monats erfolgen, wenn die verbindlichen Regelungen zum Lieferantenwechsel das zulassen.

1.2 Es darf zum Lieferbeginn kein wirksamer Stromliefervertrag mit einem anderen Lieferanten bestehen.

1.3 Der Kunde willigt ein, dass die SWE vor Vertragsabschluss eine Bonitätsauskunft über den Kunden einholen kann. Zu diesem Zweck übermittelt die SWE Name, Anschrift und Geburtsdatum des Kunden an die Bürgel Wirtschaftsinformationen GmbH & Co. KG, Gasstr. 18, 22761 Hamburg. Bei Vorliegen negativer Bonitätsmerkmale zum Kunden, kann die SWE den Auftrag des Kunden zur Energielieferung ablehnen.

1.4 Kommt innerhalb von sechs Kalendermonaten ab Vertragsschluss keine Belieferung zustande, ohne dass die SWE das zu vertreten hätte, können sowohl die SWE als auch der Kunde den Vertrag mit sofortiger Wirkung in Textform kündigen. Hat die SWE die Verzögerung zu vertreten, ist die SWE nicht zur Kündigung berechtigt.

2. Art und Umfang der Lieferung

2.1 Die SWE liefert dem Kunden gemäß diesen AGB den gesamten Bedarf an elektrischer Energie. Die Lieferung erfolgt all-inclusive, die erforderlichen Netz- und Systemdienstleistungen sind hiervon umfasst.

2.2 Errichtet der Kunde eine Eigenzeugungsanlage, ist die SWE zur außerordentlichen Kündigung des Vertrages mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende berechtigt.

3. Preise, Preisänderung, Abrechnung

3.1 Der Gesamtpreis setzt sich aus Grund- und Arbeitspreis zusammen. Er deckt die Kosten für die Energiebeschaffung und den Vertrieb, die Netznutzung, den Messstellenbetrieb, die Messung und die Abrechnung sowie die Umlagen nach EEG, KWKG, § 19 StromNEV, § 18 AbLaV, § 17 f. EnWG und die Konzessionsabgabe. Die im Vertrag genannten Preise sind Bruttopreise. Sie enthalten die Strom- und die Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlich vorgeschriebenen Höhe (derzeit 2,05 Ct/kWh bzw. 19%). Nähere Informationen zu den einzelnen Preisbestandteilen sind im Vertrag oder dem Preisblatt enthalten. Informationen über die Höhe der staatlich veranlassenen Preisbestandteile sind auf der Informationsplattform der Übertragungsnetzbetreiber erhältlich (www.netztransparenz.de).

3.2 Werden Steuern, die die Beschaffung, Übertragung oder Verteilung von elektrischer Energie betreffen (zzt. Umsatz- und Stromsteuer) erhöht, abgesenkt oder fallen sie weg, oder werden Steuern, Abgaben oder Umlagen, die die Beschaffung, Übertragung oder Verteilung von elektrischer Energie betreffen neu eingeführt, wird die SWE die Preise im Umfang der geänderten Belastung ab deren Wirksamwerden anpassen, soweit das Gesetz dem nicht entgegensteht.

3.3 Wenn im Vertrag nicht etwas anderes geregelt ist, passt die SWE die Preise im Rahmen billigen Ermessens gemäß § 315 BGB an die für die Preisbildung maßgeblichen Kosten an, um das bei Vertragsschluss geltende Gleichgewicht von Leistung und Gegenleistung aufrecht zu erhalten. Die SWE darf die Preise nur anheben, wenn und soweit sich die für die Preisbildung maßgeblichen Kosten erhöhend und dies nicht dadurch ausgeglichen wird, dass andere für die Preisbildung maßgebliche Kosten gesunken sind. Das ist der Fall, wenn die Kosten z.B. für Energieeinkauf, Personal oder Netznutzung oder die Höhe der in Ziff. 3.1 genannten Umlagen steigen, ohne dass andere Kosten, die für die Belieferung der Stromkunden entstehen, mindestens im gleichen Maße sinken. Sinken die maßgeblichen Kosten insgesamt, muss die SWE die Preise senken. Die Kosten für den Energieeinkauf werden u.a. durch die Entwicklung der Preise an der europäischen Energiebörse beeinflusst. Die Entwicklung der Personalkosten hängt u.a. von den Regelungen der jeweils maßgeblichen Tarifverträge ab. Die Entgelte für die Netznutzung werden durch die Netzbetreiber nach den Vorgaben der Regulierungsbehörden jeweils zum 1. Januar eines Jahres festgesetzt und veröffentlicht. Die Höhe der o.g. Umlagen wird durch die Übertragungsnetzbetreiber nach gesetzlichen Vorgaben festgelegt. Die SWE wird die jeweiligen Zeitpunkte der Preisänderungen so wählen, dass Kostensenkungen mindestens in gleichem Umfang preiswirksam werden, wie Kostenerhöhungen. Die SWE wird mindestens einmal jährlich prüfen, ob die jeweils geltenden Preise angesichts der Kostenentwicklung beibehalten, erhöht oder abgesenkt werden müssen, um das bei Vertragsschluss geltende Gleichgewicht von Leistung und Gegenleistung aufrecht zu erhalten. Maßgeblich ist die Kostenentwicklung seit der jeweils letzten Überprüfung.

3.4 Änderungen der Preise erfolgen zu Monatsbeginn. Die SWE wird den Kunden über beabsichtigte Preisänderungen und die wesentlichen Gründe dafür mindestens sechs Wochen vor Wirksamwerden der Preisänderung schriftlich informieren und die Änderungen zeitgleich im Internet veröffentlichen. **Bei Änderungen der Preise kann der Kunde den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist in Textform kündigen oder die Änderung gerichtlich auf ihre Billigkeit überprüfen lassen.** Die SWE wird den Kunden mit der Information über die Preisanpassung auch auf seine Rechte hinweisen. Über Preisänderungen wegen geänderter Strom- oder Umsatzsteuer wird SWE den Kunden spätestens mit der nächsten Jahresabrechnung informieren. Sie berechtigen den Kunden nicht zur Kündigung.

3.5 Die Rechnungslegung erfolgt in der Regel einmal jährlich. Der genaue Abrechnungszeitpunkt wird von der SWE festgelegt. Der Grundpreis ist ein Jahrespreis und bezieht sich auf 365 Tage. Nur für die Ermittlung der monatlichen Abschläge wird er geiffelt. Er wird taggenau ermittelt und abgerechnet.

3.6 Erhält der Kunde vom Messstellenbetreiber ein intelligentes Messsystem i.S.d. Messstellenbetriebesgesetzes, behält sich SWE vor, die Abrechnung der Kosten für den Messstellenbetrieb nicht zu übernehmen. Der Kunde erhält in diesem Fall die Rechnung über die Kosten des Messstellenbetriebs direkt vom Messstellenbetreiber. Der Grundpreis reduziert sich in diesem Fall um brutto 20,00 Euro. Sofern die SWE die Abrechnung des Messstellenbetriebs übernimmt, werden dem Grundpreis für die erhöhten Kosten des Messstellenbetriebs 80,00 Euro brutto hinzugerechnet. Sofern vom Netzbetreiber ein Tarifschalengerät berechnet wird, stellt die SWE dafür pauschal 12 Euro/a brutto in Rechnung. Bei Zusatzkosten für Wandler pauschal 20 Euro/a brutto.

3.7 Der Kunde erhält aktuelle Informationen über geltende Lieferpreise und sonstige Entgelte über die Internetseite der SWE (www.sw-ettlingen.de).

4. Messeinrichtungen, Ablesung, Abschläge

4.1 Die gelieferte Energie wird durch Messeinrichtungen des jeweils zuständigen Messstellenbetreibers festgestellt.

4.2 Der Kunde kann jederzeit von der SWE verlangen, eine Befundprüfung der Messeinrichtungen an seiner Abnahmestelle durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des § 40 Abs. 3 des Mess- und Eichgesetzes zu veranlassen. Die Kosten der Nachprüfung fallen dem Kunden nur dann zur Last, sofern die Befundprüfung ergibt, dass die Messeinrichtung verwendet werden darf.

4.3 Ergibt eine Befundprüfung der Messeinrichtungen eine Überschreitung der eichrechtlichen Verkehrsfehlergrenzen oder werden Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrages festgestellt (wie z.B. auch bei einer Rechnung auf der Grundlage falscher Messwerte), so wird der zu viel oder zu wenig berechnete Betrag unverzüglich erstattet bzw. nachentrichtet oder mit der nächsten Abschlagszahlung verrechnet. Ansprüche nach dieser Ziffer sind auf den der Feststellung des Fehlers vorhergehenden Ablesungszeitraum beschränkt, es sei denn, die Auswirkung des Fehlers kann über einen größeren Zeitraum festgestellt werden; in diesem Fall ist der Anspruch auf längstens drei Jahre beschränkt.

4.4 Die SWE kann die Messeinrichtungen selbst ablesen oder verlangen, dass sie vom Kunden abgelesen werden, wenn dies zum Zwecke einer Abrechnung, anlässlich eines Lieferantenwechsels oder bei einem berechtigten Interesse der SWE an einer Überprüfung der Ablesung erfolgt. Der Kunde kann einer Selbstablesung im Einzelfall widersprechen, wenn diese ihm nicht zumutbar ist.

4.5 Wenn der Netzbetreiber, der Messstellenbetreiber oder die SWE das Grundstück und die Räume des Kunden nicht zum Zwecke der Ablesung betreten können, darf die SWE den Verbrauch auf der Grundlage der letzten Ablesung oder bei einem Neukunden nach dem Verbrauch vergleichbarer Kunden unter angemessener Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse schätzen. Dasselbe gilt, wenn der Kunde eine vereinbarte Selbstablesung nicht oder verspätet vornimmt.

4.6 Ändern sich innerhalb eines Abrechnungszeitraums die verbrauchsabhängigen Preise, so wird der für die neuen Preise maßgebliche Verbrauch zeitanteilig berechnet; jahreszeitliche Verbrauchsschwankungen sind auf der Grundlage der für Haushaltskunden maßgeblichen Erfahrungswerte angemessen zu berücksichtigen. Entsprechendes gilt bei Änderung des Umsatzsteuersatzes und erlösabhängiger Abgabensätze.

4.7 Die SWE erhebt Abschlagszahlungen, die anteilig für den Zeitraum der Abschlagszahlung entsprechend dem Verbrauch im zuletzt abgerechneten Zeitraum berechnet werden. Ist eine solche Berechnung nicht möglich, so bemisst sich die Abschlagszahlung nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden. Macht der Kunde glaubhaft, dass sein Verbrauch erheblich geringer ist, so ist dies angemessen zu berücksichtigen.

4.8 Ändern sich die Preise, so kann die SWE die nach der Preisänderung anfallenden Abschlagszahlungen mit dem Vomhundertsatz der Preisänderung entsprechend anpassen.

4.9 Ergibt sich bei der Abrechnung, dass zu hohe Abschlagszahlungen verlangt wurden, so wird der übersteigende Betrag unverzüglich erstattet, spätestens aber mit der nächsten Abschlagsforderung verrechnet. Nach Beendigung des Liefervertrages werden zu viel gezahlte Abschläge unverzüglich erstattet.

5. Zutrittsrecht

Der Kunde hat nach vorheriger Benachrichtigung dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten der SWE, des Messstellenbetreibers oder des Netzbetreibers den Zutritt zu seinem Grundstück und zu seinen Räumen zu gestatten, soweit dies zur Ermittlung der preislichen Bemessungsgrundlagen oder zur Ablesung der Messeinrichtungen erforderlich ist. Die Benachrichtigung kann durch Mitteilung an den Kunden oder durch Aushang am oder im jeweiligen Haus erfolgen. Sie muss mindestens eine Woche vor dem Betretungstermin erfolgen; mindestens ein Ersatztermin ist anzubieten. Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass die Messeinrichtungen zugänglich sind. Wenn der Kunde den Zutritt unberechtigt verweigert oder behindert, stellt die SWE dem Kunden die dadurch entstandenen Kosten pauschal in Rechnung. Auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen; die pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein und darf den nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Schaden nicht übersteigen. Dem Kunden ist zudem der Nachweis gestattet, solche Kosten seien nicht entstanden oder wesentlich geringer als die Höhe der Pauschale.

6. Zahlung, Verzug, Zahlungsverweigerung, Aufrechnung

6.1 Rechnungen und Abschläge werden zu dem von der SWE angegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung fällig. Einwände gegen Rechnungen und Abschlagsberechnungen berechtigen zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur, soweit die ernsthafte Möglichkeit eines offensichtlichen Fehlers besteht oder sofern der in einer Rechnung angegebene Verbrauch ohne ersichtlichen Grund mehr als doppelt so hoch wie der vergleichbare Verbrauch im vorherigen Abrechnungszeitraum ist und der Kunde eine Nachprüfung der Messeinrichtung verlangt und solange durch die Nachprüfung nicht die ordnungsgemäße Funktion des Messgeräts festgestellt ist. § 315 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bleibt unberührt.

6.2 Bei Zahlungsverzug des Kunden wird die SWE, wenn sie erneut zur Zahlung auffordert oder den Betrag durch einen Beauftragten einziehen lassen, die dadurch entstandenen Kosten pauschal berechnen. Auf Verlangen des Kunden wird die SWE die Berechnungsgrundlage nachweisen.

6.3 Gegen Ansprüche der SWE kann vom Kunden nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden.

7. Vertragsstrafe

7.1 Verbrauch der Kunde Elektrizität unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen oder nach Unterbrechung der Versorgung, so ist die SWE berechtigt, eine Vertragsstrafe zu verlangen. Diese ist für die Dauer des unbefugten Gebrauchs, längstens aber für sechs Monate auf der Grundlage einer täglichen Nutzung der unbefugten verwendeten Verbrauchsgüter von bis zu zehn Stunden nach dem für den Kunden geltenden Vertragspreis zu berechnen.

7.2 Eine Vertragsstrafe kann auch verlangt werden, wenn der Kunde vorsätzlich oder grob fahrlässig die Verpflichtung verletzt, die zur Preisbildung erforderlichen Angaben zu machen. Die Vertragsstrafe beträgt das Zweifache des Betrages, den der Kunde bei Erfüllung seiner Verpflichtung nach dem für ihn geltenden Vertragspreis zusätzlich zu zahlen gehabt hätte. Sie darf längstens für einen Zeitraum von sechs Monaten verlangt werden.

7.3 Ist die Dauer des unbefugten Gebrauchs oder der Beginn der Mitteilungspflicht nicht festzustellen, so kann die Vertragsstrafe in entsprechender Anwendung der Ziffer 6.1 und 6.2 für einen geschätzten Zeitraum, der längstens sechs Monate betragen darf, erhoben werden.

8. Vorauszahlungen

8.1 Die SWE ist berechtigt, für den Elektrizitätsverbrauch eines Abrechnungszeitraums Vorauszahlungen zu verlangen, wenn nach den Umständen des Einzelfalls Grund zu der Annahme besteht, dass der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt. Bei Verlangen einer Vorauszahlung wird der Kunde hierüber ausdrücklich und in verständlicher Form unterrichtet. Hierbei werden mindestens der Beginn, die Höhe und die Gründe der Vorauszahlung sowie die Voraussetzungen für ihren Wegfall angegeben.

8.2 Die Vorauszahlung bemisst sich nach dem durchschnittlichen Verbrauch des vorhergehenden Abrechnungszeitraums oder dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden. Macht der Kunde glaubhaft, dass sein Verbrauch erheblich geringer ist, wird dies angemessen berücksichtigt. Die Vorauszahlung wird bei der nächsten Rechnungserteilung verrechnet. Die Vorauszahlung wird in gleich hohen monatlichen Teilbeträgen erhoben.

8.3 Statt eine Vorauszahlung zu verlangen, kann die SWE beim Kunden ein Vorkassensystem (z. B. Bargeld- oder Chipkartenzähler) einrichten.

9. Unterbrechung der Belieferung, Fristlose Kündigung

9.1 Die SWE ist berechtigt, ohne vorherige Androhung die Belieferung einzustellen und die Anschlussnutzung unterbrechen zu lassen, wenn der Kunde den vertraglichen Regelungen in nicht unerheblichem Maße schuldhaft zuwiderhandelt und die Unterbrechung erforderlich ist, um den Gebrauch von elektrischer Arbeit unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern.

9.2 Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei der Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung, ist die SWE berechtigt, die Belieferung vier Wochen nach Androhung zu unterbrechen und den zuständigen Netzbetreiber mit der Unterbrechung der Anschlussnutzung zu beauftragen. Dies gilt nicht, wenn die Folgen der Unterbrechung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen oder der Kunde darlegt, dass hinreichende Aussicht besteht, dass er seinen Verpflichtungen nachkommt. Die SWE kann mit der Mahnung zugleich die Unterbrechung der Belieferung androhen, sofern dies nicht außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung steht. Wegen Zahlungsverzuges darf die SWE eine Unterbrechung nur durchführen lassen, wenn der Kunde nach Abzug etwaiger Anzahlungen mit Zahlungsverpflichtungen von mindestens 100 Euro in Verzug ist. Bei der Berechnung der Höhe dieses Betrages bleiben diejenigen nicht titulierten Forderungen außer Betracht, die der Kunde form- und fristgerecht sowie schlüssig begründet beanstandet hat. Ferner bleiben diejenigen Rückstände außer Betracht, die wegen einer Vereinbarung zwischen der SWE und dem Kunden noch nicht fällig sind oder die aus einer streitigen und noch nicht rechtskräftig entschiedenen Preiserhöhung resultieren.

9.3 Der Beginn der Unterbrechung der Belieferung wird dem Kunden drei Werktagen im Voraus angekündigt.

9.4 Die SWE hat die Belieferung unverzüglich wieder aufzunehmen, sobald die Gründe für ihre Unterbrechung entfallen sind und der Kunde die Kosten der Unterbrechung und Wiederherstellung der Belieferung ersetzt hat. Die Kosten ergeben sich nach Ziffer 18. Der Nachweis geringerer Kosten ist dem Kunden gestattet.

9.5 Die SWE ist berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn der Kunde eine schuldhaftige Zuwiderhandlung nach Ziff. 9.1 dieser AGB begeht oder wiederholt trotz Mahnung fällige Zahlungen nicht leistet. In diesem Fall wird die SWE die Kündigung zwei Wochen vorher androhen. Die SWE wird nicht kündigen, wenn die Folgen der Kündigung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen oder der Kunde darlegt, dass hinreichende Aussicht besteht, dass er seinen Verpflichtungen nachkommt.

10. Vertragsdauer

10.1 Wenn im Vertrag nicht etwas anderes geregelt ist, wird der Vertrag auf unbestimmte Zeit geschlossen. Ist keine andere Frist vereinbart, kann er in Textform mit einer Frist von 6 Wochen auf das Ende eines Kalendermonats gekündigt werden.

11. Haftung

11.1 Die SWE ist von der Leistungspflicht befreit, soweit und solange sie an der Erzeugung, dem Bezug oder der vertragsgemäßen Lieferung von Elektrizität durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihr nicht möglich sind oder im Sinne des § 36 Abs. 1 Satz 2 des Energiewirtschaftsgesetzes wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert sind.

11.2 Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Elektrizitätsversorgung ist, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebs einschließlich des Netzanschlusses handelt, die SWE von der Leistungspflicht befreit. Satz 1 gilt nicht, soweit die Unterbrechung auf nicht berechtigten Maßnahmen der SWE zur Unterbrechung der Belieferung und der Anschlussnutzung beruht. Die SWE wird dem Kunden auf Verlangen unverzüglich über die mit der Schadensverursachung durch den Netzbetreiber zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft geben, als sie der SWE bekannt sind oder von ihr in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können.

11.3 Im Übrigen haftet die SWE nur für die Verletzung vertraglicher Pflichten, wenn sie die Verletzung zu vertreten hat. Zu vertreten hat die SWE Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit, auch ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen. Für einfache Fahrlässigkeit haftet die SWE nur bei Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie in Fällen, in denen eine Freizeichnung von der Haftung wesentliche Rechte und Pflichten, die sich aus der Natur des Vertrages ergeben, so einschränken würde, dass die Erreichung des Vertragszweckes gefährdet ist (Kardinalpflichten).

11.4 Die Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes bleiben unberührt.

12. Rechtsnachfolge

12.1 Die SWE ist berechtigt, die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf einen Rechtsnachfolger oder einen Dritten zu übertragen. Die Übertragung wird erst wirksam, wenn der Kunde zustimmt. Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn der Kunde nicht innerhalb von acht Wochen nach der schriftlichen Mitteilung über die Übertragung der Rechte und Pflichten in Textform widerspricht. Auf diese Folgen wird der Kunde in der Mitteilung gesondert hingewiesen. Eine Zustimmung ist nicht erforderlich, wenn der Dritte ein verbundenes Unternehmen der SWE im Sinne der §§ 15 ff. Aktiengesetz ist.

12.2 Ein durch Rechtsnachfolge herbeigeführter Wechsel in der Person des Kunden ist der SWE unverzüglich in Textform mitzuteilen. Eine Übertragung der Rechte und Pflichten des Kunden aus dem Stromlieferungsvertrag durch Rechtsnachfolge ist mit Zustimmung der SWE möglich. Die SWE wird eine solche Zustimmung nur aus wichtigem Grund verweigern. Erfolgt der Vertragseintritt während eines Abrechnungszeitraumes ohne Zwischenabrechnung, so haften der bisherige Kunde und der neue Kunde zur gesamten Hand für die Verbindlichkeiten aus diesem Abrechnungszeitraum.

13. Schlussbestimmungen

13.1 Wird an dem im Stromlieferungsvertrag genannten Netzanschlusspunkt der gem. § 12 StromNZV für die Zuordnung eines standardisierten Lastprofils vorgesehene Grenzwert (jährliche Entnahme von bis zu 100.000 kWh) überschritten, ist der Kunde zur unverzüglichen Meldung in Textform an die SWE verpflichtet. Ebenso sind Kunden, für die ein Lastprofilzähler installiert ist, verpflichtet, alle für die ordnungsgemäße Stromlieferung maßgeblichen Änderungen der Verhältnisse (z.B. Änderung der Anschlusswerte) unverzüglich in Textform der SWE zu melden. Soweit erforderlich, werden die Vertragsparteien bei Änderungen der Verhältnisse Verhandlungen über die Anpassung des Stromlieferungsvertrages an die neuen Verhältnisse aufnehmen.

13.2 Führt eine Änderung der rechtlichen oder wirtschaftlichen Rahmenbedingungen dazu, dass sich das Äquivalenzverhältnis von Leistung und Gegenleistung in diesem Vertrag verschiebt, darf die SWE diese AGB so anpassen, dass das ursprüngliche Äquivalenzverhältnis wieder hergestellt ist, solange die Änderung für den Kunden zumutbar ist. Die SWE wird den Kunden mit einer Frist von mindestens 6 Wochen in Textform über die Änderungen informieren. Der Kunde ist in diesem Fall berechtigt, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist auf den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Änderung zu kündigen (§ 41 Abs. 3 EnWG). Kündigt der Kunde nicht, wird der Vertrag zu den geänderten Bedingungen fortgesetzt.

13.3 Ein Lieferantenwechsel erfolgt zügig und unentgeltlich.

14. Gerichtsstand

Ist der Kunde Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen gilt Folgendes: Gerichtsstand für alle Auseinandersetzungen der Parteien aus und im Zusammenhang mit dem Stromlieferungsvertrag ist Ettlingen.

15. Datenschutz

Die Bestimmungen der Datenschutzgrundverordnung und des Bundesdatenschutzgesetzes werden beachtet. Die personenbezogenen Daten des Kunden werden von der SWE für die Vertragsabwicklung sowie für Zwecke der Werbung per Post für eigene Produkte sowie der Markt- und Meinungsforschung erhoben, verarbeitet und genutzt. Der Nutzung zu Werbezwecken per Post für eigene Produkte sowie der Markt- und Meinungsforschung kann der Kunde jederzeit widersprechen. Die Vertragsparteien erklären ihr widerrufliches Einverständnis, dass sie jeweils Auskünfte bei Wirtschaftsauskunfteien zur Prüfung der Bonität einholen können.

16. Hinweisen nach Energiedienstleistungsgesetz

Informationen zu Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz und der Energieeinsparung mit Vergleichswerten zum Energieverbrauch erhalten Sie auf folgender Internetseite: www.ganz-einfach-energiesparen.de. Neben unseren Beratungsangeboten weisen wir Sie gerne auf die Internetseite www.bfee-online.de hin. Dort finden Sie eine von der Bundesstelle für Energieeffizienz öffentlich geführte Liste mit Anbietern von wirksamen Maßnahmen zur Effizienzverbesserung und Energieeinsparung. Weitere Informationen und Kontaktadressen dazu erhalten Sie auch auf den Internetseiten der Verbraucherzentralen unter www.verbraucherzentrale.de und der Energieagenturen unter www.energieagenturen.de.

17. Rechte von Verbrauchern im Hinblick auf Streitbeilegungsverfahren

Sollten Sie mit unseren Leistungen nicht zufrieden sein, wenden Sie sich an unsere Beschwerdestelle, die Sie wie folgt erreichen:
Stadtwerke Ettlingen GmbH, Abteilung Vertrieb, Hertzstraße 33, 76275 Ettlingen,
Tel.: 07243 101-658 / Fax: 07243 101-642 / E-Mail: kundenservice@sw-ettlingen.de
Sollten wir Ihrer Beschwerde nicht binnen vier Wochen abhelfen, können Sie sich an folgende Schlichtungsstelle wenden:

Anschrift: Schlichtungsstelle Energie e. V. Friedrichstraße 133, 10117 Berlin;
www.schlichtungsstelle-energie.de;

Telefon: 030 2757240-0; Telefax.: 030 2757240-69;

E-Mail: info@schlichtungsstelle-energie.de

Wir sind gesetzlich verpflichtet, an einem Schlichtungsverfahren teilzunehmen.

Beschwerden nimmt auch der Verbraucherservice der Bundesnetzagentur entgegen, den Sie wie folgt erreichen:

Postanschrift: Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Verbraucherservice, Postfach 8001, 53105 Bonn;

Telefon-Hotline: Montag bis Freitag 9:00 - 12:00 Uhr,

Telefon 030 22480-500, Telefax: 030 22480-323,

E-Mail: verbraucherservice-energie@bnetza.de

18. Zahlungsverzug, Rücklastschriften und Abrechnung

18.1 Die SWE berechnet im Falle des Zahlungsverzugs des Kunden und bei Unterbrechung der Versorgung dem Kunden die dadurch entstehenden Kosten pauschal für strukturell vergleichbare Fälle, wobei dem Kunden der Nachweis geringerer Kosten gestattet ist. Die Kosten werden wie folgt abgerechnet:

a) für die erste erneute schriftliche Zahlungsaufforderung (Mahnung): 5,00 Euro netto*

b) für jeden Einsatz eines Beauftragten der SWE während der üblichen Arbeitszeit

- zum Einzug einer Forderung: 75,00 Euro netto*

- zur Unterbrechung der Versorgung: 90,00 Euro netto*

- zur Wiederherstellung der Anschlussnutzung: 90,00 Euro netto

c) für jeden Einsatz außerhalb der üblichen Arbeitszeit nach Aufwand auf Veranlassung des Kunden

d) Für den Fall, dass alle Zahlungsaufforderungen der SWE erfolglos bleiben, weist die SWE darauf hin, dass dann ein für den Forderungseinzug zuständiger Dienstleister beauftragt wird. Dabei entstehen für den Kunden weitere Kosten in Form von Gebühren die sich nach dem RVG (Rechtsanwaltsvergütungsgesetz) richten. Die Gebührensätze können auf der Homepage des Justizministeriums (www.gesetze-im-internet.de), in dem Gesetzestext der Rechtsanwaltsvergütungsverordnung eingesehen werden.

18.2 Rücklastschriften

Für Aufwendungen, die durch Rücklastschriften entstehen, werden die von den Geldinstituten ggf. erhobenen Beträge in Rechnung gestellt.

18.3 Abrechnung

Der Verbrauch des Kunden wird jährlich festgestellt und abgerechnet (Jahresabrechnung). Abrechnungsjahr ist das Kalenderjahr. Auf Wunsch des Kunden rechnet die SWE den Stromverbrauch monatlich, vierteljährlich oder halbjährlich ab (unterjährige Abrechnung). Hierfür berechnet die SWE dem Kunden ein zusätzliches Entgelt von 10,00 Euro pro Abrechnung und Zähler. Die Jahresabrechnung ist im allgemeinen Preis enthalten. Über die unterjährige Abrechnung ist eine gesonderte Vereinbarung nach folgender Maßnahme abzuschließen:

a) Eine unterjährige Abrechnung kann immer nur zu Beginn eines Kalendermonats aufgenommen werden.

b) Der Kunde hat der SWE seinen Wunsch nach Beginn, Ende sowie Zeitraum der unterjährigen Abrechnung spätestens einen Monat vor dem gewünschten Anfangsdatum unter Angabe seiner persönlichen Daten, der Verbrauchsstelle und Kundennummer, der Zählernummer und ggf. des beauftragten dritten Messstellenbetreibers oder Messdienstleisters in Textform mitzuteilen.

c) Die SWE wird dem Kunden innerhalb von zwei Wochen nach Eingang der Mitteilung des Kunden die Vereinbarung über eine unterjährige Abrechnung übersenden.

Den vorgenannten Beträgen, mit Ausnahme der mit *- gekennzeichneten Kosten in Folge von Zahlungsverzug (Mahnung, Sperrung, Nachinkassogang), wird die Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlich festgelegten Höhe (derzeit 19 %) hinzugerechnet.

19. Allgemeine Service-Informationen

19.1 Bei allen Fragen im Zusammenhang mit Ihrer Strombelieferung können Sie sich im Zeitraum **Mo. – Fr. 8:00 bis 16:00 Uhr** an unseren Kundenservice wenden:

Stadtwerke Ettlingen GmbH, Hertzstraße 33, 76275 Ettlingen

E-Mail: kundenservice@sw-ettlingen.de

Hotline: 07243 101-658 Telefon: 07243 101-02

Ihr Vertragspartner ist:

Stadtwerke Ettlingen GmbH, Hertzstraße 33, 76275 Ettlingen

Geschäftsführer: Eberhard Oehler

Vorsitzender des Aufsichtsrats: Oberbürgermeister Johannes Arnold

Amtsgericht Mannheim HRB 362286

19.2 Bei Störungen der Stromversorgung in Ettlingen ist im Netzgebiet der SWE Netz GmbH (Kernstadt und Ortsteile Ettlingen) diese als Netzbetreiber zuständig, außerhalb dieses Netzgebietes ist der jeweilige zuständige Netzbetreiber verantwortlich für die Entstörung. Der jeweilige Netzbetreiber haftet im Rahmen der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung (NAV)